

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 587/09 B

L 10 R 538/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 35/05 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 1.3.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin trägt vor: Das LSG sei vorliegend aufgrund der Aktenlage zunächst einmal davon ausgegangen, sie habe die ihr von der Krankenkasse gegebenenfalls zur Verfügung gestellten insbesondere schmerztherapeutischen Maßnahmen nicht ausgeschöpft, vielmehr möglicherweise in erheblichem Umfang nicht von der Krankenversicherung getragene Aufwendungen getätigt, die allerdings im Hinblick auf die Besonderheiten des Fibromyalgie-Syndroms nicht geeignet gewesen seien, einen besonders hohen Leidensdruck zu belegen. Das LSG unterstelle, dass die von ihr durchgeführten Therapiemaßnahmen, insbesondere die Medikation, nicht als Indiz für die Schwere des Leidens oder die Größe des Leidensdrucks angesehen werden könnten. Hieraus ziehe das LSG letztlich den Schluss, dass das bei ihr vorliegende Fibromyalgie-Syndrom nicht so stark ausgeprägt sei, dass es zu einer Einschränkung des Leistungsvermögens führe, die die Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung rechtfertige. Das LSG hätte ihr vor der Entscheidung Gelegenheit geben müssen, zu den tatsächlich durchgeführten, insbesondere



schmerztherapeutischen Therapiemaßnahmen Stellung zu nehmen, da es seine Entscheidung ganz wesentlich auf diese Umstände gestützt habe.

- 6 Die Klägerin behauptet nicht, das LSG habe seine Entscheidung auf (medizinische) Tatsachen gestützt, zu denen sie sich nicht habe äußern können. Vielmehr trägt sie vor, das LSG habe sich für seine - von ihr nicht geteilten - Schlussfolgerungen auf die "Aktenlage" gestützt; dass die entsprechenden Akten ihr nicht bekannt gewesen seien, ergibt sich aus der Beschwerdebeurteilung nicht. Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte sie darauf hinweisen müssen, dass es bei der Bewertung der Auswirkungen des Fibromyalgie-Syndroms auf das bei ihr bestehende sozialmedizinische Restleistungsvermögen auch den Umfang und die Intensität der durchgeführten therapeutischen Maßnahmen mit einbeziehe, verkennt sie, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe vorab mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr*, *Senatsbeschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris RdNr 6*; *BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9*; *BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*; *BSG vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - Juris RdNr 10*; *BSG vom 21.6.2000 - SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3*; *BSG vom 13.10.1993 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 7 Aus dem Vortrag der Klägerin lässt sich aber auch keine Gehörsverletzung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) durch eine Überraschungsentscheidung ableiten. Um aufzuzeigen, dass sie von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte sie darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl. Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*; *BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8*; *BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*). Dies hat die Klägerin aber nicht getan. Vielmehr geht aus ihrer Beschwerdebeurteilung hervor, dass die sozialmedizinischen Auswirkungen insbesondere des Fibromyalgie-Syndroms Gegenstand der eingeholten Gutachten, Befundberichte und der wechselseitigen Stellungnahmen der Beteiligten waren. Die Klägerin behauptet auch nicht, dass sie vom LSG daran gehindert worden sei, im Einzelnen zu den von ihr im Zusammenhang mit dem Fibromyalgie-Syndrom (in der Vergangenheit) durchgeführten Therapiemaßnahmen und zu den aus dieser Erkrankung aus ihrer Sicht resultierenden Leistungseinschränkungen vorzutragen. Wenn das LSG die Auswirkungen dieser Erkrankung auf das sozialmedizinische Leistungsvermögen aufgrund der aktenkundigen Tatsachen und sozialmedizinischen Feststellungen anders bewertet als die Klägerin und der erstinstanzlich gemäß § 109 SGG gehörte Sachverständige Dr. W. , folgt daraus aber noch keine Überraschungsentscheidung im obigen Sinn. Denn die Klägerin trägt selbst vor, dass nach dem Berufungsurteil "alle gehörten Sachverständigen und Gutachter - mit Ausnahme von Dr. W. - ... aufgrund der von ihnen erhobenen Befunde und der Schilderungen der Klägerin" zu dem Ergebnis gekommen seien, "dass die Klägerin mit ihrem



Restleistungsvermögen noch in einer Vielzahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommender Tätigkeiten mindestens sechs Stunden täglich arbeiten könne". Wenn das LSG - wie bereits zuvor das Sozialgericht Oldenburg - diesen Sachverständigen gefolgt ist und sich, wie die Klägerin selbst vorträgt, "im Ergebnis ... den (für sie) nachteiligen gutachterlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Verfahrens und damit der vom Sozialgericht Oldenburg im Gerichtsbescheid vom 21.09.2007 hinsichtlich des Leistungsvermögens der Klägerin vertretenen Auffassung" angeschlossen habe, liegt keine Überraschungsentscheidung in dem Sinne vor, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nicht hätte voraussehen können bzw mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*vgl BSG vom 21.9.2006 aaO; BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B - Juris RdNr 6*).

- 8 Soweit die Klägerin mit der Auswertung der aktenkundigen medizinischen Sachverständigen-gutachten und ärztlichen Befundberichte nicht einverstanden sein sollte, wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Mit diesem Vorbringen ist sie aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt, sofern die Kläger die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung geltend machen will (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

